

Amtliche Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf

HERAUSGEBER: REKTOR DER UNIVERSITÄT · REDAKTION: ABT. 1.1 · FERNRUF 311-4701

6/1985

Düsseldorf, den 10.5. 1985

Seite 2 Bekanntmachung für die Wahlen

zu den Vorständen der medizinischen
Zentren der Medizinischen Einrich-
tungen der Universität Düsseldorf

vom 25.-28.6.1985

Der Vorsitzende
des Wahlausschusses
für die Wahl zu
den Vorständen der
Medizinischen Zentren

Düsseldorf, den 10.5.1985

Wahlbekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 der Wahlordnung für
die Wahlen zu den Vorständen der Medizinischen Zentren
der Medizinischen Einrichtungen der Universität Düsseldorf
=====

In der Zeit vom 25.6. bis 28.6.1985 wird auf der Grundlage der
Wahlordnung (WahlO) vom 29.4.1985, veröffentlicht in den Amtlichen
Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf vom 29.4.1985 (Nr. 4/85),
die Wahl zu den Vorständen der Medizinischen Zentren gemäß § 43 i.V.m.
§ 131 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes
Nordrhein-Westfalen (WissHG) durchgeführt.

Die Medizinischen Einrichtungen der Universität Düsseldorf gliedern sich
im Bereich der klinisch- und medizinisch-theoretischen Einrichtungen
in folgende Medizinische Zentren:

I. Klinische Zentren

1. Zentrum für Innere Medizin und Neurologie
2. Zentrum für Operative Medizin I
3. Zentrum für Kinderheilkunde
4. Zentrum für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde
5. Zentrum für Radiologie
6. Zentrum für Operative Medizin II
7. Zentrum für Operative Medizin III
8. Zentrum für Anaesthesiologie

II. Medizinisch-theoretische Zentren

1. Zentrum für Anatomie und Hirnforschung
2. Zentrum für Physiologie und Klinische Physiologie
3. Zentrum für Physiologische Chemie und Klinische Biochemie
4. Zentrum für Medizinische Psychologie und Soziologie sowie Medizinische Statistik und Biomathematik
5. Zentrum für Pharmakologie und Toxikologie
6. Zentrum für Pathologie und Biophysik
7. Zentrum für Ökologische Medizin

Dem Vorstand eines medizinischen Zentrums gehören an:

1. die Leiter oder Geschäftsführenden Leiter der Abteilungen des Zentrums,
2. die Leitende Pflegekraft des Zentrums,
3. als Wahlmitglied ein Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter.

In medizinisch-theoretischen Zentren tritt an die Stelle der Leitenden Pflegekraft des Zentrums als Wahlmitglied ein Vertreter der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter.

Gehören dem Vorstand mehr als 3 Leiter oder Geschäftsführende Leiter der Abteilungen des Zentrums an, so erhöht sich die Zahl der zu wählenden Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Vorstand auf zwei.

Es sind somit für die einzelnen Zentren zu wählen:

I. Klinische Zentren	<u>wiss.Mitarbeiter</u>
1. Zentrum für Innere Medizin und Neurologie	2
2. Zentrum für Operative Medizin I	2
3. Zentrum für Kinderheilkunde	2
4. Zentrum für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde	2
5. Zentrum für Radiologie	1
6. Zentrum für Operative Medizin II	1
7. Zentrum für Operative Medizin III	2
8. Zentrum für Anaesthesiologie	1

II. Medizinisch-theoretische Zentren	<u>wiss.Mitarb.</u>	<u>nichtw.Mitarb.</u>
1. Zentrum für Anatomie und Hirnforschung	2	1
2. Zentrum für Physiologische und Klinische Physiologie	1	1
3. Zentrum für Physiologische Chemie und Klinische Biochemie	1	1
4. Zentrum für Medizinische Psychologie und Soziologie sowie Medizinische Statistik und Biomathematik	1	1
5. Zentrum für Pharmakologie und Toxikologie	1	1
6. Zentrum für Pathologie und Biophysik	2	1
7. Zentrum für Ökologische Medizin	2	1

Die Wahlmitglieder der Vorstände der Medizinischen Zentren werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach Gruppen getrennt gewählt.

Die Amtszeit der Vorstände der Medizinischen Zentren beträgt 3 Jahre (§ 43 Abs. 3 WissHG).

Die Zugehörigkeit zu den Gruppen bestimmt sich nach § 13 Abs. 1 S.1 WissHG i.V.m. den §§ 11 Abs. 1 und 2, 126 Abs. 2 und 133 Abs. 4 WissHG.

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl hat der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät einen Wahlausschuß gewählt. Dem Wahlausschuß gehören als Mitglieder an:

Für die Gruppe der Professoren: Herr Prof. Dr. Rick

Für die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter: Frau Dr. Treiber

Für die Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter: Frau Buchholz

Als stellvertretende Mitglieder wurden gewählt:

Für die Gruppe der Professoren: Herr Prof. Dr. Alberti

Für die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter: Herr Dr. Traen

Für die Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter: Frau Meis

Gemäß § 10 Abs. 1 der WahlO führt den Vorsitz im Wahlausschuß ein Mitarbeiter der Verwaltung der Medizinischen Einrichtungen. Hierzu wurde Herr Oberregierungsrat Ottermann und in seiner Vertretung Herr Regierungs-Amtsrat Kühn bestellt.

Jedes wahlberechtigte Mitglied der Hochschule (§ 11 Abs. 1 WissHG) kann sein aktives und passives Wahlrecht nur an einem Medizinischen Zentrum ausüben.

Wahlberechtigte dürfen nur wählen, wenn sie am 45. Tag vor dem ersten Wahltag (25.6.1985) die Voraussetzungen für die Wahlberechtigung erfüllen und in dem Wählerverzeichnis geführt werden. Die Wählerverzeichnisse werden nach Gruppen getrennt von der Verwaltung der Medizinischen Einrichtungen der Universität erstellt.

Die Wählerverzeichnisse liegen vom 21.5. bis 28.5.1985 bei der Geschäftsstelle des Wahlausschusses (Anschrift s. unten) zur Einsicht aus.

Einwendungen gegen die Wählerverzeichnisse müssen bis zum Ablauf des 28.5.1985 gegenüber dem Wahlausschuß geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen gegen die Wählerverzeichnisse, auch im Wege der Wahlanfechtung, ausgeschlossen.

Die Wahl erfolgt als Urnenwahl; Briefwahl ist auf Antrag zulässig. Eine Wahlbenachrichtigung wird nicht versandt.

Anträgen auf Briefwahl ist nur stattzugeben, wenn sie spätestens bis zum 20.6.1985 beim Wahlausschuß (Anschrift s. unten) eingegangen sind.

Der Wahlbrief muß bei Briefwahl spätestens bis zum 28.6.1985, 15.00 Uhr, bei der Verwaltung der Medizinischen Einrichtungen (Gebäude 17.21) eingehen. Bei der Rücksendung der Wahlunterlagen kann insbesondere auch von der Hauspost Gebrauch gemacht werden.

Die Urnenwahl erfolgt vom 25.6. - 28.6.1985 für die einzelnen Medizinischen Zentren. Am 25. und 26.6.1985 findet die Wahl im Gebäude 22.01, Ebene oo (Roy-Lichtenstein-H.) und am 27. u. 28.6.85 in der Eingangshalle der Chirurgischen Klinik, Gebäude 12.46, jeweils in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr statt.

Die Mitglieder eines Medizinischen Zentrums können nur in dem für ihr Medizinisches Zentrum eingerichteten Wahlraum ihre Stimme abgeben.

Für die Wahl ist ein Personalausweis oder ein anderer gültiger Ausweis mit Lichtbild mitzubringen. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt.

Die Wahl erfolgt als Persönlichkeitswahl. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.

Die Zahl der in einem Medizinischen Zentrum aufgestellten Kandidaten beträgt mindestens 1. Gehören dem Vorstand mehr als 3 Leiter oder Geschäftsführende Leiter der Abteilungen des Zentrums an, so erhöht sich die Zahl der zu wählenden Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Vorstand auf 2.

Jeder Wahlberechtigte kann sich selbst oder andere Wahlberechtigte seiner Mitgliedergruppe zur Wahl vorschlagen.

Die Kandidatenvorschläge müssen die folgenden Angaben enthalten:

Name, Vorname und Anschrift der Bewerber sowie ihre Zugehörigkeit zu einem Medizinischen Zentrum,
zusätzlich die Amts- oder Dienstbezeichnung.

Mit dem Wahlvorschlag ist eine schriftliche Erklärung jedes Kandidaten einzureichen, eine eventuelle Wahl anzunehmen.

Die Wahlvorschläge sind bis zum 28.5.1985 beim Wahlausschuß einzureichen. Später eingehende Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden.

Es wird empfohlen, Vordrucke für die Erstellung von Wahlvorschlägen, die die Formvorschriften der Wahlordnung erfüllen, zu benutzen. Diese Vordrucke können bei der Geschäftsstelle des Wahlausschusses (s.unten) angefordert werden.

Der Wahlausschuß prüft die fristgemäß eingereichten Vorschläge. Entsprechen diese den Anforderungen nicht, weist der Wahlausschuß die Vorschläge unter Angabe von Gründen zurück und legt sie zum Zwecke der Mängelbeseitigung in der Geschäftsstelle des Wahlausschusses (s. unten) aus. Nach dem 31.5.1985 ist die Berichtigung von Wahlvorschlägen ausgeschlossen.

Der Wahlausschuß gibt spätestens am 14.6.1985 die als gültig zugelassenen Wahlvorschläge öffentlich innerhalb der Medizinischen Zentren durch Aushang bekannt. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge in der Veröffentlichung erfolgt nach dem Alphabet. Gewählt werden kann nur, wer in einem Wahlvorschlag aufgenommen worden ist.

Unmittelbar nach Ablauf der Wahl ermittelt der Wahlausschuß öffentlich das Wahlergebnis, stellt es fest und macht es durch öffentlichen Aushang in den Medizinischen Zentren bekannt. Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte binnen 14 Tagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Wahlausschuß schriftlich Einspruch erheben. Über Einsprüche entscheidet auf der Grundlage eines Berichtes des Wahlausschusses der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät

Der Einspruch ist begründet, wenn die Vorschriften über die Ermittlung der Mandate, die Wählbarkeit oder wesentliche Bestimmungen über das Wahlverfahren verletzt worden sind und durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflußt werden konnte.

Im Falle der Begründetheit eines Einspruchs ist nur in der Gruppe die Wahl zu wiederholen, hinsichtlich derer ein begründeter Einspruch eingelegt worden ist.

Die Wahlordnung zu den Wahlen der Vorstände der Medizinischen Zentren kann bei der Geschäftsstelle des Wahlausschusses eingesehen werden. Die Anschrift lautet:

Verwaltung der Medizinischen Einrichtungen
der Universität Düsseldorf, Abteilung D 03.1,
Gebäude 17.21, Ebene 00, Zimmer 37,
Moorenstraße 5
4000 Düsseldorf

Geschäftszeit: 7.00 - 12.00 und 12.30 - 15.30 Uhr.

Die Geschäftsstelle erteilt Auskünfte unter den Tel.-Nr.:
311-7200 und 311-7149.



(Ottermann)

Ausgehängt am

bis zum Abschluß der Stimmabgabe.

abgenommen am: